



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/800 Status: öffentlich Datum: 23.02.2016 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW; hier: Einladung zur mündlichen Anhörung am 16.03.2016		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der o.a. Gesetzentwurf (Anlage 1) wurde am 23.12.2015 allen im Kreistag vertretenen Parteien mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme bis zum 14.01.2016 übersandt.

Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf wurden nicht abgegeben.

Mit Schreiben vom 28.01.2016 (Anlage 2) habe ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag – Europaausschuss – mitgeteilt, dass seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht werden.

Nun erfolgte die Einladung zur mündlichen Anhörung (Anlage 3) am 16.03.2016 im Landeshaus. In dieser Veranstaltung könnten ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme, Anregungen und Bedenken des Hauptausschusses vorgetragen werden.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt



Anlage 1

Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 254), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 82 a folgende Überschrift eingefügt:
„§ 82 b Regional- oder Minderheitensprachen vor Behörden“
2. In § 81 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Verlobte“ ein Komma und die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt
3. Nach § 82 a wird folgender Paragraph eingefügt:
„§ 82 b Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden
(1) Abweichend von § 82 a Absatz 2 können bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden eine der Sprachen gemäß Satz 1 oder Satz 2, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die gleiche Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.
(2) Verfügt die Behörde nicht über eigene Sprachkenntnisse nach Absatz 1, veranlasst sie eine Übersetzung. Für einen dadurch entstehenden Mehraufwand werden keine Kosten erhoben.
(3) In den Fällen des § 82a Absatz 3 beginnt der Lauf der Frist mit Eingang Anzeige oder des Antrages oder mit Abgabe der Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1. Durch die Veranlassung einer Übersetzung wird die Frist gehemmt. Die Hemmung endet mit Eingang der Übersetzung. Beginn und Ende der Hemmung sind mitzuteilen.
(4) In den Fällen des § 82a Absatz 4 wird die Frist durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1 gewahrt.“

der

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum

Das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz - FriesischG) vom 13. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 481), zuletzt geändert mit Gesetz vom 12. November 2014 (GVObI. Schl.-H.2014, S. 328) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „und Gerichten“ angefügt.

b. Der Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird. § 82 b des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.“

c. Es wird folgender vierter Absatz angefügt:

„(4) Die Bürgerinnen und Bürger können im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen RichterIn oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden vor dem Wort „Einstellungskriterium“ die Worte „Friesischsprachige Mitarbeiter und“ vorangestellt.

b. Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sollen in Behörden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts friesischsprachige Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um die in § 1 formulierten Rechte gewährleisten zu können.“

c. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen nach Maßgabe der Verpflichtung aus § 1 und § 2 Absatz 1 friesische Sprachkenntnisse im Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert erachtet wird. Sie gestalten ihre Ausschreibungen entsprechend.“

d. nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wirken das Land Schleswig-Holstein, der Kreis Nordfriesland und die Kommunen darauf hin, dass der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse im Fortbildungsangebot für Ihre Beschäftigten Berücksichtigung findet.“

(4) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland erfüllen nach Möglichkeit die Wünsche ihrer Beschäftigten in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderungen“

b. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

(1) Die vorderseitige Beschilderung der Ortstafeln, Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen können im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes - gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder – zu beachten und zu fördern.“

c. Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die zweisprachige straßenverkehrsrechtliche Beschilderung im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des Absatzes 1 erfolgt nach der Anlage zu diesem Gesetz. Die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland übernimmt das Land. Das für Verkehr zuständige Ministerium erlässt die zur Konkretisierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

(3) Vorhandene einsprachige Ortstafeln und Verkehrszeichen dürfen durch eine Hinzufügung in friesischer Sprache ergänzt werden.“

4. Die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KitaG)

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Ges. v. 29.05.2015, GVOBl. Schl.-H.S. 134)

wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Nr.2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 erhält die Nr.2 folgende Fassung:

„Sprache (n), unter angemessener Berücksichtigung der durch die Landesverfassung und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5 Bekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, das Friesisch-Gesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung in deutscher Sprache und friesischer Übersetzung im Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Dr. Kai Dolgner
für die SPD-Fraktion

Birte Pauls
für die SPD-Fraktion

Dr. Marret Bohn
für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Rasmus Andresen
für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Lars Harms
für die Abgeordneten des SSW



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachbereich Zentrale Dienste

Anlage 2

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Europaausschuss
europaausschuss@landtag.itsh.de
Postfach 7121
24171 Kiel

Auskunft erteilt:

Martin Schmedtje

Durchwahl: 04331 202-350
Fax-Nr.: 04331 202-353
Zimmer: 162

E-Mail-Adresse:

Martin.schmedtje@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
22.12.2015

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
1

Rendsburg
28.01.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/3536

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden weder Anregungen noch Bedenken geltend gemacht.

Die im Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vertretenen Parteien haben keine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Martin Schmedtje



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

W:\Entwürfe\Martin.Schmedtje\Gremien\Hauptausschuss\Vorlagen\2016\25.02.2016\Stellungnahme160128autochthone Minderheiten.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Verfügung

1.

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die Anzuhörenden
der mündlichen Anhörung des Innen- und Rechtsaus-
schusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Ver-
fassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Min-
derheiten
per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 214
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Thomas Wagner

Telefon (0431) 988-1142
Telefax (0431) 988 610 1180
Europaausschuss@landtag.ltsh.de

22. Februar 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/3536

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europaausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 beschlossen, zusätzlich zur bereits durchgeführten schriftlichen Anhörung zu dem oben genannten Gesetzentwurf auch noch eine mündliche Anhörung durchzuführen und Ihnen Gelegenheit zu geben, in seiner Sitzung am

**Mittwoch, 16. März 2016, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages,
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel,**

mündlich Stellung zu nehmen. Ein vorläufiger Zeitplan ist dieser Einladung beigelegt. Ich bitte Sie, die Kurzfristigkeit dieser Einladung zu entschuldigen.

Die Funktion, in der Sie von den Fraktionen in diesem Anhörungsverfahren benannt wurden, entnehmen Sie bitte der anhängenden Liste der Anzuhörenden.

Sollten Sie noch keine Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss abgegeben haben, wäre er Ihnen dankbar, wenn Sie die Schwerpunkte Ihrer Stellungnahme vorab schriftlich übermitteln könnten, möglichst per E-Mail unter Angabe von Absender und Adressat an folgende E-Mail-Adresse: Europaausschuss@landtag.ltsh.de.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass eine Erstattung von Kosten und Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten, sofern Ihnen diese nicht von anderer Stelle erstattet werden, nicht möglich ist. Ich weise darauf hin, dass die Sitzungen der Landtagsausschüsse und die Parlamentsmaterialien gemäß Artikel 23 der Landesverfassung und § 17 der Geschäftsordnung öffentlich sind und damit auch Ihre gegenüber dem Ausschuss abgegebene Stellungnahme für die Öffentlichkeit zugänglich ist, unter anderem auf den Seiten des Landtags im

Internet. Die Sitzungen der Ausschüsse werden in der Regel live im ParlaRadio des Landtages übertragen, eine Speicherung der Tonübertragung in einer Mediathek findet nicht statt.

Die oben genannte Vorlage und das Plenarprotokoll zu der dazu im Landtag geführten Debatte finden Sie in elektronischer Form unter folgender URLs:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/3500/drucksache-18-3536.pdf>
http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl18/plenum/plenprot/2015/18-103_11-15.pdf

Dieses Schreiben erhalten Sie nur als E-Mail und nicht mehr in Papierform. Ich bitte Sie, mir den Eingang kurz zu bestätigen. Sollten Sie außerdem noch eine Papierfassung dieses Schreibens benötigen, bitte ich ebenfalls um eine Antwort unter der oben angeführten E-Mail-Adresse des Ausschusses.

Für eine baldige Rückmeldung, ob Sie dem Ausschuss zur Verfügung stehen und gegebenenfalls die Bereitstellung technischer Geräte im Sitzungszimmer benötigen, wäre ich Ihnen dankbar.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Thomas Wagner

Ausschussgeschäftsführer

Anlage

Liste der benannten Anzuhörenden
Vorläufiger Zeitplan

2. dem Vorsitzenden, Abg. Lehnert, zur Kenntnis

3. dem stellv. Vorsitzenden, Abg. Dr. Klug, zur Kenntnis

4. L 214

5. L 22 z. K.

6. z.d.A. L 2130

Vorläufiger Zeitplan
Mündliche Anhörung des Europaausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages
zur Stärkung der autochthonen Minderheiten**
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Abgeordneten des SSW - [Drucksache 18/3536](#)

Stand: 19. Februar 2016

	Anzuhörende	Umdrucke
10:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none">- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände- Städtetag Schleswig-Holstein - - Stadt Flensburg - Kreis Nordfriesland - Kreis Schleswig-Flensburg - Kreis Rendsburg-Eckernförde	
11:15 Uhr	<ul style="list-style-type: none">- Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein/Heimatbund Schleswig-Holstein - Friesenrat - Bund Deutscher Nordschleswiger - Sydslesvig Forening	
12:15 Uhr	<ul style="list-style-type: none">- Jugend Europäischer Volksgruppen - Europäisches Zentrum für Minderheitenfragen (ECMI) - Landesrechnungshof Schleswig-Holstein - Bund der Steuerzahler e.V., Landesverband Schleswig-Holstein - Minderheitenbeauftragte, Staatskanzlei	



**Mündliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages
zur Stärkung der autochthonen Minderheiten**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Abgeordneten des SSW - [Drucksache 18/3536](#)

Stand: 19. Februar 2016

	Anzuhörende	benannt durch
1.	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände - Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag	CDU, FDP
2.	Stadt Flensburg	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN, SSW
3.	Kreis Nordfriesland	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN, SSW
4.	Kreis Schleswig-Flensburg	CDU
5.	Kreis Rendsburg-Eckernförde	CDU
6.	Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein/Heimatbund Schleswig-Holstein	CDU
7.	Friesenrat	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN, SSW
8.	Sydslesvig Forening	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN, SSW
9.	Bund Deutscher Nordschleswiger	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN, SSW
10.	Jugend Europäischer Volksgruppen	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN, SSW
11.	Europäisches Zentrum für Minderheitenfragen (ECMI)	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN, SSW
12.	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein	CDU
13.	Bund der Steuerzahler e.V., Landesverband Schleswig-Holstein	CDU, FDP
14.	Minderheitenbeauftragte, Staatskanzlei	SPD, BÜ90/GRÜNE,

	Anzuhörende	benannt durch
		PIRATEN,SSW